

Gemeindeamt Unterweikersdorf

4210, Bezirk Freistadt, O.Ö.

Sich-205

523

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Unterweikersdorf vom 06.07.1984
über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher Weise störenden
Lärm.

Auf Grund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBI.Nr. 36/1979,
wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise
störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender
Lärmquellen verboten:

- a) Elektrorasensmäher oder Rasensmäher mit Verbrennungsmotoren, so-
ferne sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes
Verwendung finden. Das Verbot gilt an Samstagen ab 19,00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze innerhalb der Katastral-
gemeinde Unterweikersdorf.

§ 2

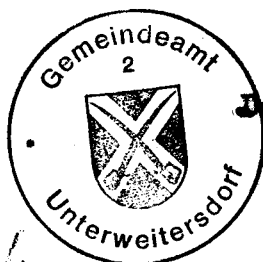
Die im § 1 lit. a angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf
die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungs-
übertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld-
strafe bis S 5.000,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 24.07.1984 in Kraft.



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

Angeschlagen am: 09.07.1984

Abgenommen am: 24.07.1984

[Handwritten signature]